

SO_GERICHTE VWBES.2011.165 vom 23. März 2012

SO Obergericht, 2012-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2011.165

FR: SO_GERICHTE VWBES.2011.165 du 23 mars 2012

IT: SO_GERICHTE VWBES.2011.165 del 23 marzo 2012

Regeste

§§ 352 ff. GAV. Altersentlastung von Lehrpersonen.

Erwägungen

E. 3

Gemäss § 9 GAV wird eine GAVKO eingesetzt, welche paritätisch zusammengesetzt ist und unter anderem die Anwendung des GAV überwacht und Streitigkeiten behandelt (Auslegung und Anwendung des GAV). Die GAVKO nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr: die Überwachung des Vollzugs und der Anwendung der Bestimmungen des GAV (§ 10 lit. a), die Auslegung strittiger Bestimmungen des GAV, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben (§ 10 lit. b) sowie die Vorbereitung von Änderungen und Weiterentwicklungen des GAV (§ 10 lit. c).

4.a) Die Bestimmung zur Altersentlastung der Lehrpersonen an Volksschule und Kindergarten (§ 360 GAV) wurde bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des GAV an der ersten Sitzung der GAVKO vom 11. Januar 2005 diskutiert und ihre Bedeutung zur Diskussion gestellt, wie im angefochtenen Entscheid (RRB 2011/907, S. 4) unwidersprochen dargestellt ist. In der Folge fasste die GAVKO an der zweiten Sitzung vom 18. Januar 2005 folgenden Beschluss:

«Ab 1. Februar 2005 gilt die Altersentlastung für Kindergärtner/Kindergärtnerinnen von drei Lektionen à 45 Minuten (entspricht 2 ¼ Std.) unter gleichzeitiger Verpflichtung der Kindergärtner/innen an den schulischen Nebenleistungen teilzunehmen. Sie sind den Volksschullehrpersonen gleichgestellt. Das Departement für Bildung und Kultur informiert über das Amt für Volksschulen und Kindergarten die Gemeinden.»

b) Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, selber Mitglied der GAVKO, war an diesem Beschluss mitbeteiligt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die GAVKO offensichtlich und zu Recht davon ausgegangen, sie nehme in Anwendung von § 10 lit. b GAV bloss eine Auslegung der strittigen Bestimmung von § 360 GAV vor. Im Beschluss selber ist ebenso wie in der vorangegangenen Diskussion mit keinem Wort angedeutet, dass zu Handen der Sozialpartner eine Änderung des GAV vorbereitet werden soll (§ 10 lit. c GAV). Es ist im Übrigen unbestritten, dass der GAV in diesem Punkt nicht formell abgeändert worden ist, sodass die Ausführungen zur fehlenden Formgültigkeit der angeblichen Änderung ins Leere stossen.

E. 5

Zu prüfen bleibt die Behauptung, der klare Wortlaut von § 360 GAV schliesse jede Auslegungsbedürftigkeit aus und es bleibe kein Raum für eine teleologische Auslegung.

a) Der von § 360 GAV verwendete Ausdruck «drei Wochenlektionen» lässt aus sich heraus keinen Rückschluss auf die Dauer einer einzelnen Wochenlektion zu; die Lektionsdauer ist darin in keiner Weise angesprochen. Dies bedeutet, dass für die Ermittlung der Lektionsdauer im Sinne von § 360 GAV auf weitere Bestimmungen Bezug genommen werden muss. Anders ausgedrückt: Die Bestimmung muss entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ausgelegt werden.

b) Bei der Auslegung von normativen Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze (vgl. z.B. BGE 126 III 284 E. 2.3.1). Auszugehen ist vom Wortlaut, es kann aber von diesem abgewichen werden, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass dieser nicht dem wirklichen Willen des Gesetzgebers entspricht. Unzulässig ist hingegen, den klaren und eindeutigen Wortsinn durch eine verfassungskonforme Interpretation beiseitezuschieben (BGE 137 I 40 E. 2). Sind hingegen mehrere Interpretationen möglich, ist nach dem wirklichen Sinn der Norm zu suchen, wobei keine bestimmte Methode der Auslegung Priorität hat. Bei der Auslegung von normativen Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen ist zudem der Wille der Vertragsparteien ebenfalls zur Auslegung beizuziehen (vgl. z.B. BGE 126 III 284 E. 2.3.1).

c) § 352 GAV hält fest, dass zur Erreichung der vollen Entlohnung für Lehrpersonen der Volksschule ein Pflichtpensum von 29 Lektionen zu erfüllen ist, wobei eine Lektion 45 Minuten umfasse. Das Pflichtpensum der Kindergartenlehrkräfte beträgt demgegenüber gemäss § 353 GAV mindestens $19 \frac{1}{4}$ Lektionen, wobei eine Lektion hier 60 Minuten umfasst; Kindergärtnerinnen im Teilpensum erhalten pro Jahreslektion $\frac{4}{77}$ des Lohns der Kindergärtnerinnen im Vollpensum. Dass die Lektionsdauer nicht mit der Arbeitszeit gleichgesetzt werden kann, ist unbestritten. Die unterschiedliche Anzahl und Dauer der Lektionen ist begründet in den unterschiedlichen Präsenz-, Unterrichts- und Vorbereitungsformen in Schule und Kindergarten. Die genannten Bestimmungen definieren jedoch für die unterschiedlichen, aber dennoch verwandten Tätigkeitsbereiche, was als Vollpensum gelten und Anspruch auf entsprechende Entlohnung geben soll; sie schaffen damit eine gewisse Vergleichbarkeit. Ein Vollpensum liegt vor, wenn der Arbeitnehmer seine ganze Arbeitszeit vollumfänglich (nicht Teilzeit) für eine Tätigkeit einsetzt. Ein Vollpensum der einen Lehrkräfte ■ eben zur Erreichung der vollen Entlohnung ■ entspricht vom Grundsatz her einem Vollpensum im verwandten Tätigkeitsbereich. Die Altersentlastung soll vom Grundgedanken her jenen Volksschul- und Kindergartenlehrkräften zugutekommen, welche im gleichen zeitlichen Umfang tätig sind. Die in den §§ 352 und 353 GAV zum Ausdruck gelangende Vergleichbarkeit und Proportionalität wird in § 359 GAV weitergeführt, welcher die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung definiert. Auch hier wird daher die Relation zur vollzeitlichen Tätigkeit hergestellt. Die Entlastung wird somit nicht nach Lektionen, sondern zeitlicher Beanspruchung gewährt. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die beiden Lehrkräftegruppen unterschiedlich zu behandeln wären. Die Entlastung hat daher insgesamt im selben (arbeits-) zeitlichen Umfang zu erfolgen. Eine überproportionale Entlastung der Kindergärtnerinnen entspricht weder Sinn und Geist des GAV noch war eine solche gewollt. Im Gegenteil: Sogar im Beschluss der GAVKO vom 18. Januar 2005, welcher den klaren Willen der Vertragsparteien des GAV wiedergibt, wie die Bestimmung zu verstehen sei, wird auf die explizit angestrebte Gleichstellung von Volksschullehrpersonen und Kindergärtnerinnen hingewiesen. Der von der GAVKO vorgenommene Auslegungsbeschluss, dass die Altersentlastung auch für Kindergärtnerinnen drei Lektionen

à 45 Minuten (entspricht 2 ¼ Std.) betragen soll, entlastet die Kindergärtnerinnen noch immer leicht überproportional. Eine noch grössere Bevorteilung führte zu einer rechtlich nicht mehr haltbaren verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, umso mehr, als neuerdings der Kindergarten Teil der Volksschule wird (Zustimmung zum HarmoS-Konkordat vom 26. September 2010 mit Wirksamkeit ab 1. August 2012, vgl. auch hängige Revision des Volksschulgesetzes, Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. November 2011).

Verwaltungsgericht, Urteil vom 23. März 2012 (VWBES.2011.165)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.